

10. Ist es eine Verletzung des Urheberrechtes an Werken der bildenden Kunst, wenn jemand die im Handel erschienene photographische Vervielfältigung eines Gemäldes ohne Genehmigung des Urhebers des Gemäldes oder dessen Rechtsnachfolgers während der gesetzlichen Schutzfrist auf Postkarten oder anderen Erzeugnissen der Industrie in der Absicht, die Nachbildung zu verbreiten, lithographisch nachzubilden läßt?

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 4) §§ 1. 2. 5 Nr. 1, 2 u. §§ 9. 16.

Gesetz, betr. den Schutz der Photographieren gegen unbefugte Nachbildungen, vom 10. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 8) § 1 Abs. 2.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken etc., vom 11. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 339) § 18.

I. Straffenat. Ur. v. 21. Dezember 1899 g. D. Rep. 4453/99.

I. Landgericht Bayreuth.

Den Gegenstand des hier fraglichen Vergehens bilden auf Bestellung des Angeklagten angefertigte Postkarten mit der lithographischen Nachbildung eines vor etwa 6 Jahren hergestellten, die Auffahrt zu dem Bühnenfestspielhause in Bayreuth darstellenden Gemäldes, dessen Eigenschaft als ein Werk der bildenden Kunst ohne ersichtlichen Rechtsirrtum festgestellt, auch vom Angeklagten nicht bestritten ist. Das Revisionsurteil sagt darüber in den

Gründen:

Das Gemälde ist, mag sein Urheber darauf bezeichnet sein oder nicht, gemäß §§ 1 und 9 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (R.G.Bl. S. 4) noch gesetzlich geschützt, d. h. seinem Urheber (oder dessen Rechtsnachfolger) steht das Recht, es nachzubilden, ausschließlich zu. Dieses Recht wurde der Firma Karl G., Buch- und Kunsthandlung in B., von dem Urheber durch Vertrag unbeschränkt übertragen und wurde von ihr in der Weise ausgeübt, daß sie das Gemälde von der „Gesellschaft Photochrom Zürich“ in Zürich durch farbigen Lichtdruck vervielfältigen ließ, unter Wahrung ihres ausschließlichen Verbreitungsrechtes in Deutschland.

Auf die so hergestellten Photographieen findet gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildungen (R.G.Bl. S. 8), dieses Gesetz keine Anwendung, wohl aber sind Nachbildungen des Gemäldes, die mittelbar nach den erwähnten photographischen Nachbildungen geschaffen werden, gemäß § 5 Nr. 2 des obenerwähnten Gesetzes vom 9. Januar 1876, wenn sie in der Absicht, sie zu verbreiten, ohne Genehmigung der Berechtigten hergestellt werden, verboten und ist nach § 18 des dort bezeichneten Gesetzes vom 11. Juni 1870 der Veranfallter einer solchen Nachbildung strafbar, mag er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.

Die Voraussetzungen dieser Strafbarkeit sind von der Strafkammer bezüglich des Angeklagten festgestellt, und seine Verurteilung wegen eines Vergehens wider das Urheberrecht an einem Werke der bildenden Kunst ist mit Recht erfolgt. Was die Revision dagegen unter Bezugnahme auf § 4 des Gesetzes über den Schutz der Photographieen und auf Urteil des Reichsgerichtes vom 24. Februar 1898,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 31 S. 43, vorbringt, ist verfehlt, weil, wie bereits erwähnt, dieses Gesetz überhaupt nicht anwendbar ist. . . .